



h_da

HOCHSCHULE DARMSTADT
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

fbeit

FACHBEREICH ELEKTROTECHNIK
UND INFORMATIONSTECHNIK

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung (BBPO)

Wirtschaftsingenieurwesen Bachelor of Science

des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

vom 15.10.2019

gültig ab 01.04.2020

Inhalt

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Qualifikationsziele des Studiengangs	3
§ 3	Akademischer Grad	4
§ 4	Regelstudienzeit und Studienbeginn	4
§ 5	Erforderliche Credit Points für den Abschluss	4
§ 6	Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	4
§ 7	Regelstudienprogramm.....	4
§ 8	Vertiefungsrichtungen (Fachrichtungen)	5
§ 9	Wahlpflichtmodule.....	5
§ 10	Praxismodul.....	5
§ 11	Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen	6
§ 12	Abschlussmodul.....	6
§ 13	Studiengangsspezifische Regelungen	7
§ 14	Übergangsbestimmungen.....	8
§ 15	Inkrafttreten	8
Anlage 1	Regelstudienprogramm.....	9
Anlage 2	Wahlpflichtkataloge	10
2.1	Wahlpflichtkatalog Wirtschaft (BAwpW)	10
2.2	Wahlpflichtkatalog Maschinenbau (BAwpM)	10
2.3	Wahlpflichtkatalog Elektrotechnik (BAwpE)	11
Anlage 3	Bachelorzeugnis und -urkunde	12
Anlage 4	Weitere Anlagen	15
Anlage 4.1	Ordnung für das Vorpraktikum.....	16
Anlage 4.2	Ordnung für das Praxismodul (OPM)	17
Anlage 5	Modulhandbuch.....	23

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung (BBPO) bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) in der Fassung vom 02.07.2019 die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen. Soweit in diesen Besonderen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der ABPO.
- (2) Der Studiengang wird von den Fachbereichen „Elektrotechnik und Informationstechnik“ (EIT), „Maschinenbau und Kunststofftechnik“ (MK) und dem Fachbereich „Wirtschaft“ (W) der Hochschule Darmstadt betrieben. Der Fachbereich „Elektrotechnik und Informationstechnik“ (EIT) ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Studiengangs verantwortlich.

§ 2 Qualifikationsziele des Studiengangs

- (1) Die Studierenden des Studiengangs erwerben einen Abschluss nach internationalem Standard, der zu beruflichen Tätigkeiten als Ingenieurin oder Ingenieur in verschiedenen technischen und betriebswirtschaftlichen Bereichen befähigt.
- (2) Durch das Bestehen der Bachelorprüfung wird der Nachweis erbracht, dass die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs die für den Übergang in die Berufspraxis oder einen weiterführenden Masterstudiengang notwendigen Fachkenntnisse auf wissenschaftlicher Grundlage erworben haben.
- (3) Das Studienprogramm bereitet die Studierenden darauf vor, eng verwobene technische und wirtschaftliche Fragestellungen zu lösen. Die Interdisziplinarität des Studiengangs eröffnet ihnen ein weites Spektrum an Tätigkeitsfeldern in nahezu allen Branchen und Unternehmensbereichen. Erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen arbeiten u.a. in der Industrie, im Handel oder im Dienstleistungssektor und finden Einsatz in der Produktion, der Logistik, im Marketing und im Vertrieb, im Controlling oder in der Beratung.
- (4) Die Studierenden verfügen über Grundlagenwissen in den Bereichen Wirtschaft, Elektrotechnik und Maschinenbau. Während des Vertiefungsstudiums bauen sie ihre Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Wirtschaftswissenschaften aus und wahlweise auf dem Gebiet des Maschinenbaus oder der Elektrotechnik. Sie verfügen über erste praktische Kompetenzen in diesen Bereichen. Durch praxisorientierte Studieninhalte, wie Laborveranstaltungen, Projekte mit wirtschaftlicher und technischer Ausrichtung, die Praxisphase und die Abschlussarbeit werden praktische fachliche Kompetenzen aufgebaut und Studierende in die Lage versetzt, betriebswirtschaftliche und technische Fragestellungen mit quantitativ-analytischen Methoden zu untersuchen und Lösungen zu erarbeiten. Diese Studieninhalte dienen somit auch dem Aufbau der Fähigkeit zum lebenslangen Lernen. Problemlösungs- und Schnittstellenkompetenz sowie Führungsqualitäten und Selbstmanagement werden im Rahmen der seminaristischen und projektbezogenen Lehrveranstaltungen sowie in verschiedenen wirtschaftswissenschaftlichen und ingenieurwissenschaftlichen Studienprojekten gezielt entwickelt und gefördert.
- (5) Das Zusammenwachsen der internationalen Märkte und die fortschreitende Globalisierung erfordern, dass die Kenntnisse und Fähigkeiten der Ingenieurinnen und Ingenieure über die reine Technik hinausgehen. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, enthält das Bachelorstudium einen breit gefächerten Katalog von Lehrveranstaltungen, die die Entwicklung von Schlüsselqualifikationen fördern und die Studierenden auf die Berufspraxis vorbereiten. Neben der Vermittlung von wirtschaftswissenschaftlichen und ingenieurwissenschaftlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten liegt ein weiterer Schwerpunkt des Studienprogramms deshalb auf dem Erwerb von Schlüsselqualifikationen und der Vermittlung interkultureller Kompetenzen. Kompetenzen, fachliche Inhalte zu kommunizieren, und die Teamfähigkeit der Studierenden werden insbesondere auch durch den hohen Grad der Interdisziplinarität des Studiengangs gefördert. Die Entwicklung von Schlüsselqualifikationen und die Vermittlung interkultureller Kompetenzen erfolgt im Rahmen der Wahlpflichtmodule des Sozial- und Kulturwissenschaftlichen Begleitstudiums. Studierende werden somit zielgerichtet auf Fach- und Führungsaufgaben in einer zunehmend internationalen Arbeitswelt vorbereitet.
- (6) Da der englischen Sprache im Bereich des Wirtschaftsingenieurwesens eine besondere Bedeutung zukommt, erwerben die Studierenden im Rahmen ihres Studiums grundlegende Kompetenzen in Wirtschaftsenglisch (Level B2) und stärken im weiteren Verlauf ihres Studiums insbesondere ihre Kompetenzen, englischsprachige Dokumentationen zu verstehen und mit ihnen zu arbeiten. Darüber hinaus erhalten sie die Möglichkeit, ihre Fremdsprachenkompetenz durch die Wahl weiterer Modulen aus dem Angebot des Sprachenzentrums zu vertiefen und auszubauen.

§ 3 Akademischer Grad

Mit der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences - den akademischen Grad „Bachelor of Science“ mit der Kurzform „B.Sc.“.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.
- (2) Das Bachelorstudium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Erforderliche Credit Points für den Abschluss

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 210 Credit Points (im Folgenden CP = Credit Points) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben. Ein CP entspricht dabei in der Regel 30 Stunden studentischer Arbeitsleistung.

§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang ergeben sich aus dem Hessischen Hochschulgesetz (HHG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Außerdem ist ein Vorpraktikum mit einer Dauer von mindestens acht Wochen zu absolvieren. Es ist in der Regel bei der Immatrikulation, jedoch - abweichend von § 2 Abs. 9 ABPO - spätestens bis zum Ende des dritten Semesters nachzuweisen. Alle Erschwernisse und Risiken, die sich aus der Ableistung des Vorpraktikums nach Beginn des Studiums ergeben, gehen zu Lasten der oder des Studierenden.
Über die Anerkennung des Vorpraktikums entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte. Die Anmeldung zu Prüfungen des vierten und höherer Fachsemester ist nur mit vollständig abgeleistetem und anerkanntem Vorpraktikum möglich. Näheres regelt die Vorpraktikumsordnung (Anlage 4.1).

§ 7 Regelstudienprogramm

- (1) Das Studium ist in ein Grundlagen- und ein Vertiefungsstudium gegliedert. Während der beiden ersten Semester erwerben die Studierenden 60 CP in Grundlagenmodulen. Dabei sind elektrotechnische und maschinenbauliche Module eingeschlossen. Ab dem dritten Semester vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse in einer der Fachrichtungen „Elektrotechnik“ oder „Maschinenbau“. In den Semestern fünf und sechs haben die Studierenden durch Wahl entsprechender Wahlpflichtfächer die Möglichkeit zur weiteren Schwerpunktsetzung. Im Semester sieben sind die berufspraktische Phase (BPP) zu absolvieren und die Bachelorarbeit anzufertigen.
- (2) Das Grundlagenstudium enthält Pflichtmodule, in denen mathematisch, elektrotechnische, informationstechnische und maschinenbautechnische Grundlagen gelehrt werden.
- (3) Neben den vertiefungsübergreifenden Pflichtmodulen im Bereich der Betriebswirtschaftslehre und dem fachrichtungsübergreifenden Pflichtmodul „Antriebstechnik“ enthält das Vertiefungsstudium in jeder Fachrichtung vertiefungsspezifische Wahlpflicht- und Pflichtmodule, ein technisches sowie ein betriebswirtschaftliches Projektmodul und das Praxismodul mit dem Vorseminar. Hinzu kommen die Veranstaltungen Wirtschaftsenglisch, Technik wissenschaftlichen Arbeitens sowie ein sozial- und kulturwissenschaftliches Begleitstudium. Den Abschluss des Studiums bildet das Bachelormodul.
- (4) Der Studiengang ist gemäß § 9 Hessische Immatrikulationsverordnung (HImV) in Teilzeit studierbar. Dazu ist im Einzelfall eine Beratung durch den Prüfungsausschussvorsitzenden erforderlich. Ein Anspruch auf bestimmte studienfreie Tage besteht nicht.
- (5) Das Regelstudienprogramm ist als Anlage 1 beigefügt. Die detaillierte Beschreibung der Module erfolgt in Anlage 5 (Modulhandbuch).

§ 8 Vertiefungsrichtungen (Fachrichtungen)

- (1) Im Vertiefungsstudium werden die Fachrichtungen „Elektrotechnik“ und „Maschinenbau“ angeboten. Die Fachrichtungen sind Vertiefungsrichtungen im Sinne des § 6 ABPO.
- (2) In beiden Fachrichtungen erwerben die Studierenden grundlegende fachspezifische theoretische und praktische Kompetenzen hinsichtlich moderner technischer Verfahren, Konzepte und Technologien.
- (3) Die Anmeldung für eine Fachrichtung erfolgt spätestens am Ende des dritten Fachsemesters. Termin und Form der Anmeldung werden durch den Prüfungsausschuss in geeigneter Form (z.B. per Email an die studentischen E-Mailadressen, über das Internet) bekannt gegeben.
- (4) Ein Wechsel der Fachrichtung ist einmalig auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss möglich. Im Antrag müssen die Gründe für den Wechsel dargelegt werden.
- (5) Die Fachrichtung wird im Abschlusszeugnis vermerkt.
- (6) Allgemeine Regelungen zu Vertiefungsrichtungen sind § 6 ABPO zu entnehmen.

§ 9 Wahlpflichtmodule

- (1) Das Studienprogramm enthält im sechsten Semester das Wahlpflichtmodul „Nichttechnisches Begleitstudium“. Die Teilmodule müssen aus dem Angebot des Sprachenzentrums oder dem Katalog des Bereichs Sozial- und Kulturwissenschaften (Fachbereich Gesellschaftswissenschaften) gewählt werden. Fächer, die in gleicher oder ähnlicher Weise Bestandteil des Kerncurriculums sind, sind nicht zugelassen.
- (2) Das Studienprogramm enthält im fünften und sechsten Semester zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 10 CP aus dem Wahlpflichtkatalog Wirtschaft und zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 10 CP aus dem Wahlpflichtkatalog der gewählten Fachrichtung (Wahlpflichtkatalog Maschinenbau oder Wahlpflichtkatalog Elektrotechnik, Anlage 2).
- (3) Allgemeine Regelungen zu Wahlpflichtmodulen sind § 5 und § 9 ABPO zu entnehmen.

§ 10 Praxismodul

- (1) Das Studienprogramm enthält ein Praxismodul mit einem BPP-Vorseminar im 5. Semester und einer Berufspraktischen Phase (BPP) im siebten Semester. Die Berufspraktische Phase hat eine Dauer von 10 Wochen.
- (2) Die Zulassung zur Berufspraktischen Phase erfolgt auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:
 1. Das Vorpraktikum (§ 6 Abs. 2 BBPO) ist absolviert und anerkannt.
 2. Das BPP-Vorseminar im fünften Semester ist absolviert.
 3. Alle Prüfungen des ersten bis vierten Semesters sind bestanden.
 4. Aus den Semestern 5 und 6 wurden mindestens 30 CP erworben.
 5. Die Zusage einer BPP-Betreuerin oder eines BPP-Betreuers (Anlage 4.2, § 4 Abs. 4 OPM) liegt vor.
 6. Die Genehmigung der Praxisstelle liegt vor (Anlage 4.2, § 6 Abs. 1 OPM).
- (3) Die Berufspraktischen Phase soll in einem Betrieb außerhalb der Hochschule Darmstadt absolviert werden.
- (4) Abgeschlossen wird das Praxismodul mit einem BPP-Bericht und einer Präsentation. Das Praxismodul ist unbe-notet. Es wird als erfolgreich bestanden bewertet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. die Bescheinigung der Ausbildungsstelle gemäß § 6, Nr. 2.c OPM liegt vor,
 2. der BPP-Bericht ist testiert,
 3. die Präsentation wurde erfolgreich durchgeführt.
- (5) Organisatorische Belange regelt die Praxisordnung (OPM, Anlage 4.2). Angaben zu Inhalt, Zielen und Prüfungen sind aus der Modulbeschreibung des Praxismoduls (Anlage 5) ersichtlich. Allgemeine Regelungen sind § 7 ABPO zu entnehmen.

§ 11 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen können gemäß § 14 Abs. 2 ABPO nur nach vorheriger Anmeldung abgelegt werden. Anmeldefristen und -verfahren sowie Prüfungstermine sind von der Art der Lehrveranstaltung abhängig und werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form (durch Aushang, Internet) bekannt gegeben.
- (2) Sofern in der Modulbeschreibung (Anlage 5) nicht anders definiert, ist die Zulassung zur Prüfungsleistung einer Modulprüfung auch möglich, wenn noch nicht alle Prüfungsvorleistungen bewertet sind, vorzugsweise dann, wenn der Abschluss der jeweiligen Prüfungsvorleistung zeitlich nach dem Anmeldetermin für die zugeordnete Prüfungsleistung liegt. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zur Prüfungsleistung unter Vorbehalt. Die Modulprüfung ist erst dann abgeschlossen, wenn alle zum Modul gehörenden Leistungen erbracht sind.
- (3) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung erfolgt eine automatische Anmeldung. Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.
- (4) Die Abmeldung von einer Prüfungsvorleistung oder Prüfungsleistung ist möglich, sofern der Prüfungstermin aufgrund der Prüfungsordnung nicht bindend ist (einzuhaltende Fristen, automatische Anmeldung gemäß Abs. 3). Sie hat bis spätestens zwei Kalendertage vor dem Prüfungstag in der Regel über die das Prüfungswesen unterstützende Technik zu erfolgen.
- (5) Tritt nach Ablauf der Abmeldefrist ein Krankheitsfall ein, der zur Prüfungsunfähigkeit führt, ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Prüfungsunfähigkeit einzuholen und dem Prüfungsausschuss vorzulegen (§ 16 Abs. 2 ABPO). Tritt bei ein und derselben Prüfung zum wiederholten Mal der Krankheitsfall ein, muss ein amtsärztliches Attest vorgelegt werden. Wird während der Dauer der Prüfungsunfähigkeit eine Prüfung angetreten, so wird mit dem Prüfungsantritt das Attest durch die oder den Studierenden selbst außer Kraft gesetzt.
- (6) Allgemeine Regelungen zur Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen sind § 14 ABPO zu entnehmen.

§ 12 Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul im Sinne von § 21 ABPO der Hochschule Darmstadt hat den Namen Bachelormodul und ist im siebenten Semester vorgesehen. Es besteht aus der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.
- (2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat fähig ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der gewählten Fachrichtung und/oder der Betriebswirtschaft selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (3) Die Zulassung zum Bachelormodul erfolgt durch den Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:
 1. Die Modulprüfungen der ersten vier Studiensemester im Umfang von 120 CP sind bestanden.
 2. Aus den Semestern fünf und sechs wurden mindestens 45 CP erworben.
 3. Die Berufspraktische Phase gemäß § 10 Abs. 1 BBPO ist abgeschlossen und der BPP-Bericht liegt vor.
- (4) Die Prüfung der Arbeit erfolgt in der Regel durch die Referentin oder den Referenten sowie durch eine Korreferentin oder einen Korreferenten. Die Korreferentin oder der Korreferent sollte bevorzugt zum Kreise der Lehrenden des Studiengangs gehören, kann aber auch die betreuende Person aus dem Unternehmen sein, in dem die Abschlussarbeit erstellt wird, sofern diese Person prüfungsberechtigt ist. Es gelten die Regelungen der § 22 Abs. 2 und § 28 Abs. 1 ABPO.
- (5) Die Bachelorarbeit muss in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden, und sie enthält je eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache. Die maximale Bearbeitungszeit beträgt 10 Wochen. Es gelten die Regelungen des § 22 Abs. 5 bis 7 ABPO.
- (6) Die Abgabe der Bachelorarbeit erfolgt in zweifacher gedruckter und gebundener Form und zusätzlich in elektronischer Form als PDF-Dokument ohne Dokumenteneinschränkungen zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin innerhalb der üblichen Arbeitszeit im Sekretariat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik. Bei postalischer Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Das Risiko des zufälligen Untergangs (beispielsweise des Verlustes auf dem Postweg) ist von der oder dem Studierenden zu tragen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (7) Nach Bestehen der Bachelorarbeit werden die Ergebnisse zu einem von der Referentin oder dem Referenten festgesetzten Termin in einem Kolloquium gemäß § 23 ABPO vorgestellt und diskutiert. Das Bewertungsverfahren

soll vier Wochen nicht überschreiten (§ 23 Abs. 1 ABPO). Das Kolloquium beginnt mit einem Vortrag der Kandidatin oder des Kandidaten von 20 Minuten Dauer. Die Gesamtdauer des Kolloquiums beträgt höchstens 45 Minuten. Das Kolloquium ist nach Maßgabe von § 11 Abs. 4 ABPO öffentlich soweit nicht Geheimhaltungspflicht besteht.

- (8) Das Kolloquium kann per Videokonferenz stattfinden, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:
 1. Die Entscheidung, ob das Kolloquium mit Unterstützung der Videokonferenztechnik abgehalten wird, trifft die Referentin oder der Referent. Sie oder er ist organisatorisch für die Infrastruktur verantwortlich.
 2. Alle Beteiligten müssen stets zeitgleich präsent sein und untereinander kommunizieren können.
 3. Die Datensicherheit muss gewährleistet sein und das Lizenzrecht muss eingehalten werden.
 4. Die Protokollierung und die Bewertung des Kolloquiums (auch hinsichtlich der zeitlichen Anforderungen) bleiben unverändert.
- (9) Die Bachelorarbeit und das Kolloquium müssen gemäß § 23 ABPO für sich bestanden sein und werden im Verhältnis 3:1 gewichtet.
- (10) Allgemeine Regelungen zum Abschlussmodul sind den §§ 21 bis 23 ABPO zu entnehmen.

§ 13 Studiengangsspezifische Regelungen

- (1) In Modulen des Grundlagenstudiums müssen bei mehrzügigen Veranstaltungen schriftliche Klausurprüfungen einschließlich praktischer Prüfungen am Rechner innerhalb einer Prüfungsphase für alle Studierenden identisch sein. Wenn unter den Prüfenden keine Einigkeit erzielt werden kann, entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan.
- (2) In Modulen mit einer benoteten Prüfungsvorleistung errechnet sich die Modulnote aus der Note der Prüfungsleistung und der Note der Prüfungsvorleistung gemäß den in der Modulbeschreibung angegebenen Gewichten. Weiteres regelt § 15 Abs. 3 ABPO.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen in Pflichtmodulen sind zweimal wiederholbar. Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen sowie die Prüfungsleistung im Modul „Fachenglisch für das Wirtschaftsingenieurwesen“ (BA41) sind unbeschränkt wiederholbar. Weiteres regelt § 17 ABPO.
- (4) Das Thema des Projektes in den Modulen „Betriebswirtschaftliches Studienprojekt“ (BA64), „Technisches Projekt Elektrotechnik“ (BA66E) und „Technisches Projekt Maschinenbau“ (BA66M) kann nach verbindlicher Anmeldung und Themenvergabe einmalig innerhalb von zwei Wochen zurückgegeben werden. Die verspätete Rückgabe des Themas führt zu einem Fehlversuch.
- (5) Ergibt die Bewertung der zweiten Wiederholung einer schriftlichen Klausurprüfung, dass diese nicht bestanden ist, so ist nach Maßgabe von § 17 Abs. 6 ABPO eine mündliche Ergänzungsprüfung durchzuführen. Jeder bzw. jedem Studierenden werden in diesem Studiengang maximal zwei mündliche Ergänzungsprüfungen gewährt.
- (6) Anerkannte Prüfungsleistungen, die an anderen deutschen Hochschulen oder im Ausland abgelegt worden sind, werden im Zeugnis gekennzeichnet. Bei Anerkennungen werden die Noten in 0,1er-Stufen (Schneiden nach der 1. Nachkommastelle) übernommen.
- (7) Studierende, die am Ende des 4. Semesters nicht mindestens 60 CP erreicht haben, können nach § 8 Abs. 2 ABPO vom Prüfungsausschuss zu einem Beratungsgespräch geladen werden.
- (8) Nach Abschluss des Studiums wird aus den Modulnoten ein gewichteter Mittelwert errechnet, wobei jede Modulnote mit der dem Modul zugeordneten Zahl von CP zu gewichten ist. Das Praxismodul ist unbenotet und geht nicht in die Berechnung des Mittelwertes ein. Das Bachelormodul wird höher gewichtet und geht mit doppeltem Gewicht in die Rechnung ein. Weiteres regelt § 15 Abs. 6 ABPO.
- (9) Das Abschlusszeugnis enthält zusätzlich zur Gesamtbewertung eine separate Bewertung des Grundlagenstudiums und des Vertiefungsstudiums. Dabei wird der gewichtete Mittelwert aus allen Modulen des jeweiligen Studienabschnitts gemäß Abs. 8 Satz 1 berechnet.
- (10) Die bestandene Bachelorprüfung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen berechtigt gemäß § 1 Nr. 1 des Hessischen Ingenieurgesetzes zur Führung der Berufsbezeichnung Ingenieurin bzw. Ingenieur. Diese Bezeichnung wird auf der Bachelorurkunde ausgewiesen.

§ 14 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die ihr Bachelorstudium an der Hochschule Darmstadt vor Inkrafttreten dieser besonderen Bestimmungen begonnen haben, können noch bis einschließlich Wintersemester 2023/24 nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung geprüft werden. Prüfungsleistungen der bisher geltenden Prüfungsordnung werden während dieser Übergangsphase noch jeweils vier Semester nach dem letzten regulären Prüfungstermin angeboten, z.B. die Prüfungsleistungen des 1. Semesters bis einschließlich Wintersemester 2021/22, die des 2. Semesters bis einschließlich Sommersemester 2022.
- (2) Studierende gemäß Abs. 1 können auf Antrag in die vorliegende Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Entscheidung für den Übergang in die vorliegende Prüfungsordnung kann nicht rückgängig gemacht werden. Der Übergang erfolgt jeweils mit Beginn des auf die Entscheidung folgenden Semesters. Fehlversuche aus gleichwertigen Prüfungsleistungen der bisherigen Prüfungsordnung werden dabei gemäß § 17 Abs. 3 ABPO übernommen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Für die Anrechnung bisher erbrachter Leistungen gilt § 19 ABPO.
- (3) Nach Ablauf der Übergangszeit werden alle Studierenden gemäß Abs. 1 in die vorliegende Prüfungsordnung überführt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.04.2020 in Kraft.

Darmstadt, 15.10.2019

Ort, Datum des Fachbereichsratsbeschlusses

Prof. Dr. Hoppe, Dekan

Name, Funktion (in Druckschrift)

Unterschrift

Anlage 1 Regelstudienprogramm

Mod.	Modulbezeichnung	Sem	CP
1. Studienjahr gemeinsam			60
BA11	Mathematik 1	1	5
BA12	Einführung in die Programmierung	1	5
BA13	Grundlagen der Elektrotechnik 1	1	5
BA14	Maschinenbauliche Grundlagen	1	5
BA15	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	1	5
BA16	Externes Rechnungswesen	1	5
BA21	Mathematik 2	2	5
BA22	Grundlagen der Elektrotechnik 2	2	5
BA23	Konstruktive Grundlagen des Maschinenbaus	2	5
BA24	Management und Organisation	2	5
BA25	Internes Rechnungswesen	2	5
BA26	Statistik	2	5
2. Studienjahr Fachrichtung Elektrotechnik			60
BA31	Wirtschaftsprivatrecht	3	5
BA32	Betriebliches Informationswesen	3	5
BA33	Logistik	3	5
BA34E	Grundlagen der Systemtheorie und Regelungstechnik	3	5
BA35E	Simulation technischer Systeme	3	5
BA36E	Messtechnik und Elektronik	3	5
BA41	Fachenglisch für das Wirtschaftsingenieurwesen	4	5
BA42	Investition und Finanzierung	4	5
BA43	Projektmanagement	4	5
BA44E	Automatisierungssysteme	4	5
BA45E	Elektrotechnische Labors	4	5
BA46E	Energieversorgung	4	5
3. Studienjahr Fachrichtung Elektrotechnik			60
BA51	Arbeitstechnik	5	5
BA52	Volkswirtschaftslehre	5	5
BA53	Marketing	5	5
BA54	Antriebstechnik	5	5
BA55	Wahlpflichtmodul 1 Wirtschaft	5	5
BA56E	Wahlpflichtmodul 1 Elektrotechnik	5	5
BA71	Praxismodul: BPP-Vorseminar	5	
BA61	Nichttechnisches Begleitstudium	6	5
BA62	Controlling	6	5
BA63	Wahlpflichtmodul 2 Wirtschaft	6	5
BA64	Betriebswirtschaftliches Studienprojekt	6	5
BA65E	Wahlpflichtmodul 2 Elektrotechnik	6	5
BA66E	Technisches Projekt Elektrotechnik	6	5
7. Semester (gemeinsam)			
BA71	Praxismodul: Berufspraktische Phase (BPP)	7	15
BA72	Bachelormodul	7	15

Mod.	Modulbezeichnung	Sem	CP
1. Studienjahr gemeinsam			60
BA11	Mathematik 1	1	5
BA12	Einführung in die Programmierung	1	5
BA13	Grundlagen der Elektrotechnik 1	1	5
BA14	Maschinenbauliche Grundlagen	1	5
BA15	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	1	5
BA16	Externes Rechnungswesen	1	5
BA21	Mathematik 2	2	5
BA22	Grundlagen der Elektrotechnik 2	2	5
BA23	Konstruktive Grundlagen des Maschinenbaus	2	5
BA24	Management und Organisation	2	5
BA25	Internes Rechnungswesen	2	5
BA26	Statistik	2	5
2. Studienjahr Fachrichtung Maschinenbau			60
BA31	Wirtschaftsprivatrecht	3	5
BA32	Betriebliches Informationswesen	3	5
BA33	Logistik	3	5
BA34M	Fertigungstechnik	3	5
BA35M	Rechnergestützte Entwicklungsmethoden - CAx	3	5
BA36M	Werkstoffkunde	3	5
BA41	Fachenglisch für das Wirtschaftsingenieurwesen	4	5
BA42	Investition und Finanzierung	4	5
BA43	Projektmanagement	4	5
BA44M	Produktionstechnik	4	5
BA45M	Umwelttechnik	4	5
BA46M	Wärme- und Energietechnik	4	5
3. Studienjahr Fachrichtung Maschinenbau			60
BA51	Arbeitstechnik	5	5
BA52	Volkswirtschaftslehre	5	5
BA53	Marketing	5	5
BA54	Antriebstechnik	5	5
BA55	Wahlpflichtmodul 1 Wirtschaft	5	5
BA56M	Wahlpflichtmodul 1 Maschinenbau	5	5
BA71	Praxismodul: BPP-Vorseminar	5	
BA61	Nichttechnisches Begleitstudium	6	5
BA62	Controlling	6	5
BA63	Wahlpflichtmodul 2 Wirtschaft	6	5
BA64	Betriebswirtschaftliches Studienprojekt	6	5
BA65M	Wahlpflichtmodul 2 Maschinenbau	6	5
BA66M	Technisches Projekt Maschinenbau	6	5
7. Semester (gemeinsam)			
BA71	Praxismodul: Berufspraktische Phase (BPP)	7	15
BA72	Bachelormodul	7	15

Anlage 2 Wahlpflichtkataloge

Einzelne Lehrveranstaltungen aus den Katalogen werden ggf. in englischer Sprache angeboten. Dies wird jeweils zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

Der Fachbereichsrat kann die Wahlpflichtkataloge bei Bedarf ändern. Der Fachbereich ist nicht verpflichtet, das gesamte im Katalog enthaltene Angebot anzubieten (§ 5 Abs. 5 ABPO). Das aktuelle Angebot an Wahlpflicht-Modulen wird zu Beginn jeden Semesters in elektronischer Form (z.B. Internet, Prüfungssystem) bekanntgegeben.

Regelungen zu den Wahlpflichtmodulen enthält § 9 BBPO.

2.1 Wahlpflichtkatalog Wirtschaft (BAwpW)

Dieser Katalog umfasst alle Wahlpflicht-Teilmodule, die innerhalb der Wahlpflichtmodule 1 und 2 Wirtschaft (BA55 und BA63) von allen Studierenden gewählt werden können, sofern sie in dem jeweiligen Semester angeboten werden.

Modul-kürzel	Lehrveranstaltung	CP
BAwpW01	Prozessmanagement	5
BAwpW02	Strategisches und Internationales Management	5
BAwpW03	Distributions- und Entsorgungslogistik	5
BAwpW04	Produktions- und Beschaffungslogistik	5
BAwpW05	Personal, Führung und Change Management	5

2.2 Wahlpflichtkatalog Maschinenbau (BAwpM)

Dieser Katalog umfasst alle Wahlpflicht-Teilmodule der Fachrichtung „Maschinenbau“, die innerhalb der Wahlpflichtmodule 1 und 2 Maschinenbau (BA56M und BA65M) von der Studierenden der Fachrichtung „Maschinenbau“ gewählt werden können, sofern sie in dem jeweiligen Semester angeboten werden.

Modul-kürzel	Lehrveranstaltung	CP
BAwpM01	Werkzeugmaschinen	5
BAwpM02	Schadenskunde/Failure Analysis	5
BAwpM03	Schweißtechnik	5
BAwpM04	Mechanik der Antriebstechnik	5
BAwpM05	Strömungsmaschinen	5
BAwpM06	Verbrennungskraftmaschinen	5
BAwpM07	Qualitätssicherung	5
BAwpM08	Technik der Energieanlagen	5
BAwpM09	Technische Logistik	5

2.3 Wahlpflichtkatalog Elektrotechnik (BAwpE)

Dieser Katalog umfasst alle Wahlpflicht-Teilmodule der Fachrichtung „Elektrotechnik“, die innerhalb der Wahlpflichtmodule 1 und 2 Maschinenbau (BA56E und BA65E) von den Studierenden der Fachrichtung „Elektrotechnik“ gewählt werden können, sofern sie in dem jeweiligen Semester angeboten werden.

Modul- kürzel	Modulkürzel (Original)*	Lehrveranstaltung	CP
BAwpE01	BE20	Regelungstechnik	5
BAwpE02	BA25	Einführung in die Robotik	5
BAwpE03	BE30	Datenkommunikation, Leittechnik und Netzbetrieb für Energienetze	5
BAwpE04	BE31	Regenerative Energien	5
BAwpE05	BE27	Hochspannungstechnik	5
BAwpE06	BAEKwp01	Elektromagnetische Verträglichkeit	2,5
BAwpE07	BEwp03	Rechnergestützte Anlagenplanung	2,5
BAwpE08	BEwp04	Elektrische Bahnen	2,5
BAwpE09	BEwp06	Schutztechnik	2,5
BAwpE10	BEwp07	Rechnergestützte Schaltungsentwicklung	2,5
BAwpE11	BEwp08	Elektromobilität	2,5
BAwpE12	BEwp11	Elektrische Energiespeicher für mobile Anwendungen	2,5
BAwpE13	BEwp13	Elektrischer Personenschutz und Vorschriften in der Fahrzeugtechnik	2,5
BAwpE14	BEwp17	Wasserstofftechnik und Brennstoffzellen	2,5
BAwpE15	BK20	Übertragungstechnik	5
BAwpE16	BK21	Grundlagen der digitalen Signalverarbeitung	5
BAwpE17	BKwp19	Anwendungen der digitalen Signalverarbeitung	5
BAwpE18	BK24	Multimediatechnik und Benutzungsschnittstellen	5
BAwpE19	BKwp-K01	Kommunikationsnetze	5
BAwpE20	BK26	Modulation	5
BAwpE21	BKwp02	Internet-Kommunikation	2,5
BAwpE22	BKwp20	Design hybrider Netzwerke	2,5
BAwpE23	BKwp17	Labor Nachrichtenverarbeitung und Multimediatechnik	2,5
BAwpE24	BEKwp01	Nachhaltige Energieversorgung und Kommunikation in Smart Grids	2,5

* Die WP-Teilmodule stammen aus dem Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik. Hier ist das Modulkürzel angegeben, das in diesem Studiengang verwendet wird.

Anlage 3 Bachelorzeugnis und -urkunde

Frau / Herr **Vorname Nachname**

geboren am **TT. Monat JJJJ**
in **Geburtsort**

hat im Fachbereich **Elektrotechnik und Informationstechnik**
im Studiengang **Wirtschaftsingenieurwesen**
in der Fachrichtung **Elektrotechnik**

die Bachelorprüfung abgelegt
und dabei die folgenden Bewertungen erhalten
sowie Punkte (CP = Credit Points) nach dem
European Credit Transfer System (ECTS)
erworben:

Pflichtmodule		
Mathematik 1	Note (X,X)	(5 CP)
Mathematik 2	Note (X,X)	(5 CP)
Statistik	Note (X,X)	(5 CP)
Einführung in die Programmierung	Note (X,X)	(5 CP)
Grundlagen der Elektrotechnik 1	Note (X,X)	(5 CP)
Grundlagen der Elektrotechnik 2	Note (X,X)	(5 CP)
Maschinenbauliche Grundlagen	Note (X,X)	(5 CP)
Konstruktive Grundlagen des Maschinenbaus	Note (X,X)	(5 CP)
Antriebstechnik	Note (X,X)	(5 CP)
Simulation technischer Systeme	Note (X,X)	(5 CP)
Messtechnik und Elektronik	Note (X,X)	(5 CP)
Automatisierungssysteme	Note (X,X)	(5 CP)
Elektrotechnische Labors	Note (X,X)	(5 CP)
Energieversorgung	Note (X,X)	(5 CP)
Grundlagen der Systemtheorie und Regelungs- technik	Note (X,X)	(5 CP)
Technisches Projekt Elektrotechnik	Note (X,X)	(5 CP)
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	Note (X,X)	(5 CP)
Externes Rechnungswesen	Note (X,X)	(5 CP)
Internes Rechnungswesen	Note (X,X)	(5 CP)
Management und Organisation	Note (X,X)	(5 CP)
Betriebliches Informationswesen	Note (X,X)	(5 CP)
Wirtschaftsprivatrecht	Note (X,X)	(5 CP)
Volkswirtschaftslehre	Note (X,X)	(5 CP)
Investition und Finanzierung	Note (X,X)	(5 CP)

Bachelorzeugnis

Projektmanagement	Note (X,X)	(5 CP)
Logistik	Note (X,X)	(5 CP)
Marketing	Note (X,X)	(5 CP)
Controlling	Note (X,X)	(5 CP)
Arbeitstechnik	Note (X,X)	(5 CP)
Betriebswirtschaftliches Studienprojekt	Note (X,X)	(5 CP)
Fachenglisch für das Wirtschaftsingenieurwesen	Note (X,X)	(5 CP)
Nichttechnisches Begleitstudium	Note (X,X)	(5 CP)
Wahlpflichtmodule		
Strategisches und internationales Management	Note (X,X)	(5 CP)
Prozessmanagement	Note (X,X)	(5 CP)
Rechnergestützte Anlagenplanung	Note (X,X)	(2,5 CP)
Regenerative Energien	Note (X,X)	(5 CP)
Elektromobilität	Note (X,X)	(2,5 CP)
Praxisprojekt mit Begleitseminar	mit Erfolg teilgenom-	(15 CP)
Die Bachelorarbeit mit Kolloquium über das Thema	Titel	
wurde bewertet mit	Note (X,X)	(15 CP)
Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS		210 CP
Bewertung des Grundlagenstudiums	Note (X,X)	
Bewertung des Vertiefungsstudiums	Note (X,X)	
Gesamtbewertung	Note (X,X)	
Außerhalb des Studienprogramms wurden in den folgenden Wahlfächern zusätzliche Punkte erworben:		
Mechatronische Systeme	Note (X,X)	(5 CP)

*{falls zutreffend}** anerkannte Leistung

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Vorsitz des Prüfungsausschusses

Leitung des Prüfungsamtes

Bachelorurkunde

Die Hochschule Darmstadt
verleiht **Vorname Nachname**

geboren am **TT. Monat JJJJ**
in **Geburtsort**

aufgrund der am **TT. Monat JJJJ**
im Fachbereich **Elektrotechnik und Informationstechnik**
im Studiengang **Wirtschaftsingenieurwesen**
bestandenen Bachelorprüfung

den akademischen Grad **Bachelor of Science**

Kurzform **B.Sc.**

Diese Prüfung berechtigt gemäß § 1 Nr. 1 des
Hessischen Ingenieurgesetzes zur Führung der
Berufsbezeichnung Ingenieurin bzw. Ingenieur.

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Der Präsident

Der Dekan

Anlage 4 Weitere Anlagen

Anlage 4.1 Vorpraktikumsordnung

Anlage 4.2 Ordnung für das Praxismodul

Anlage 4.1 Ordnung für das Vorpraktikum

§ 1 Dauer und Ziel

- (1) Als Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist gemäß § 6 Abs. 2 BBPO ein Vorpraktikum von mindestens acht Wochen Dauer zu absolvieren. Das Vorpraktikum muss in der Regel vor der Immatrikulation spätestens jedoch abweichend von § 2 Abs. 9 ABPO bis zum Ende des dritten Studienseesters abgeleistet sein. Das Vorpraktikum ist nicht Teil des Studiums, und es werden dafür keine Credit Points vergeben (§ 2 Abs. 9 ABPO).
- (2) Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule Darmstadt ist ein anwendungsorientierter Studiengang. Praktische Erfahrungen fördern das tiefere Verständnis technischer Vorgänge und fachbezogener Inhalte und somit den Studienerfolg. Ziel des Vorpraktikums ist deshalb, der Erwerb grundlegender Kenntnisse und arbeitstechnischer Fertigkeiten sowie das Kennenlernen eines produzierenden Betriebes oder eines Dienstleistungsunternehmens.
- (3) Das Vorpraktikum soll grundlegende Kenntnisse und arbeitstechnische Fertigkeiten insbesondere auf einem oder mehreren der folgenden Gebiete vermitteln:
 - mechanische Bearbeitung von Werkstoffen;
 - Entwicklung, Produktion, Prüfung von (elektro-)technischen Baugruppen;
 - Erstellen von technisch orientierten Programmen.

Darüber hinaus ist es möglich, das Vorpraktikum mit einem kaufmännischen Schwerpunkt in den folgenden Bereichen zu absolvieren:

- Einkauf
- Materialwirtschaft
- Organisation
- Logistik
- Betriebswirtschaftliche EDV
- Rechnungswesen
- Vertrieb
- Marketing

§ 2 Nachweis und Anerkennung

- (1) Das Vorpraktikum ist durch einen Nachweis zu belegen, der über die Dauer und den Inhalt der Tätigkeit Auskunft gibt.
- (2) Eine abgeschlossene Ausbildung in einem elektrotechnischen Fachberuf wird als Vorpraktikum anerkannt. Bei anderen einschlägigen Ausbildungsberufen kann die Ausbildungszeit ganz oder teilweise als Vorpraktikum anerkannt werden.
- (3) Praktikumszeiten einer Fachoberschule (Elektrotechnik oder Maschinenbau), eine praktische Ausbildung an einem beruflichen Gymnasium, fachrelevante Kurse oder Lehrgänge, die während der Wehr- oder Zivildienstzeit absolviert wurden, können ganz oder teilweise als Vorpraktikum anerkannt werden.
- (4) Über die Anerkennung des Vorpraktikums entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte. Sie oder er wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren oder der Gruppe der wissenschaftlich-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter benannt.

Anlage 4.2 Ordnung für das Praxismodul (OPM)

§ 1 Allgemeines

- (1) Gemäß § 10 BBPO ist ein Praxismodul zu absolvieren, das aus einem Vorseminar und der Berufspraktischen Phase (BPP) mit einer abschließenden Präsentation besteht. Das Praxismodul wird vom Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik der Hochschule Darmstadt vorbereitet, begleitet und nachbereitet.
- (2) Die Beschaffung von Praxisplätzen bei geeigneten Unternehmen und Institutionen (im folgenden „Praxisstellen“ genannt) obliegt den Studierenden. Der Fachbereich ist bei der Vermittlung von Praxisstellen im Rahmen seiner Möglichkeiten behilflich.
- (3) Die Berufspraktische Phase wird durch einen Ausbildungsvertrag zwischen der oder dem Studierenden und der Praxisstelle geregelt (Muster siehe Anlage zur OPM). Das Zustandekommen eines Vertragsabschlusses liegt in der Verantwortung der oder des Studierenden.

§ 2 Inhalt, Ziele und Praktische Tätigkeiten

Die Studierenden sollen die Berufspraxis von Wirtschaftsingenieurinnen und Wirtschaftsingenieuren durch eigene, praxisbezogene, wirtschafts- und ingenieurwissenschaftliche Tätigkeiten kennenlernen und ihre bisher im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden. Inhalt, Ziele und praktische Tätigkeiten der berufspraktischen Phase sind im Einzelnen in der Modulbeschreibung des Praxismoduls dargestellt (Anlage 5).

§ 3 Zeitliche Lage und Ablauf

- (1) Die Veranstaltungen des Praxismoduls sind im fünften und siebten Semester des Regelstudienprogramms vorgesehen (siehe Anlage 1 und Anlage 5 BBPO). Im fünften Semester absolvieren die Studierenden ein Vorseminar, das sie auf die Berufspraktische Phase vorbereitet und regelmäßig im Wintersemester angeboten wird. Im siebten Semester ist die Berufspraktische Phase vorgesehen.
- (2) Die Berufspraktische Phase umfasst 10 Wochen Vollarbeitszeit. Unter Vollarbeitszeit ist die Arbeitszeit zu verstehen, die innerhalb des Betriebes/der Einrichtung als wöchentliche Regelarbeitszeit festgelegt ist. Urlaubs- und Fehltage werden nicht auf die Dauer der Berufspraktischen Phase angerechnet.
- (3) Die Berufspraktische Phase ist durch einen BPP-Bericht zu dokumentieren. Im Rahmen einer abschließenden Präsentation sind ihr Verlauf und ihre Ergebnisse darzustellen (§ 10 Abs. 4 BBPO).

§ 4 Organisation

- (1) Die Dekanin bzw. der Dekan bestellt mit Zustimmung des Fachbereichsrats die BPP-Leitung (Praxisbeauftragte oder Praxisbeauftragter gemäß § 7 Abs. 4 ABPO) für die Studiengänge des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik.
- (2) Die BPP-Leitung hat folgende Aufgaben:
 - die Organisation und Durchführung des BPP-Vorseminars,
 - die Beratung der Studierenden,
 - die Unterstützung der oder des Studierenden bei der Suche nach einer geeigneten Praxisstelle sowie nach einer Professorin oder einem Professor als BPP-Betreuerin bzw. BPP-Betreuer,
- (3) Die oder der Studierende sucht sich eine Professorin oder einen Professor als Betreuerin bzw. Betreuer für die Berufspraktische Phase. Die BPP-Betreuerin oder der BPP-Betreuer hat folgende Aufgaben:
 - die Prüfung und Genehmigung der vorgesehenen praktischen Tätigkeiten und der Praxisstelle, sowie der im Vertrag vereinbarten Dauer der Berufspraktischen Phase und die Zulassung zur Berufspraktischen Phase.
 - die Betreuung der oder des Studierenden während der Berufspraktischen Phase und die Überwachung ihres Verlaufs,
 - die Bewertung des BPP-Berichtes sowie die Durchführung und Bewertung der Präsentation,

- die Prüfung der Bescheinigung der Ausbildungsstelle und die Bewertung der Berufspraktischen Phase gemäß § 10 Abs. 4 BBPO.

§ 5 Zulassung

- (1) Die Zulassung zur Berufspraktischen Phase ist in § 10 Abs. 3 BBPO geregelt. Sie erfolgt in der Regel am Ende des 6. Fachsemesters.
- (2) Die Zulassung zur Berufspraktischen Phase erfolgt durch die BPP-Betreuerin oder den BPP-Betreuer. Vor Abschluss des Vertrages mit der Praxisstelle ist die Zustimmung der BPP-Betreuerin oder des BPP-Betreibers einzuholen.

§ 6 Praxisstellen und Verträge

- (1) Die Berufspraktische Phase wird in enger Zusammenarbeit des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Hochschule Darmstadt mit den Praxisstellen durchgeführt. Die oder der Studierende schließt vor Beginn der Berufspraktischen Phase mit der Praxisstelle einen individuellen Ausbildungsvertrag ab (siehe Mustervertrag in Anlage 1 dieser OPM).
- (2) Der Vertrag regelt insbesondere:
 1. die Verpflichtung der Praxisstelle:
 - a) die Studierende bzw. den Studierenden für die Dauer der Berufspraktischen Phase entsprechend der Modulbeschreibung des Praxismoduls (Anlage 5 BBPO) einzusetzen,
 - b) der oder dem Studierenden die Teilnahme an wichtigen Prüfungen zu ermöglichen,
 - c) der oder dem Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang, die Fehlzeiten und die Inhalte der praktischen Tätigkeiten sowie deren Erfolg enthält,
 - d) eine qualifizierte Betreuerin oder einen qualifizierten Betreuer für die Studierende bzw. den Studierenden zu benennen.
 2. die Verpflichtung der oder des Studierenden,
 - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - b) den Anordnungen der Praxisstelle und der Betreuerin bzw. des Betreibers nachzukommen,
 - c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
 - d) einen BPP-Bericht (schriftliche technische Dokumentation) nach Maßgabe der Modulbeschreibung des Praxismoduls (Anlage 5 BBPO) fristgerecht zu erstellen,
 - e) die Praxisstelle über ein Fernbleiben unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 7 Abschluss des Praxismoduls

- (1) Der BPP-Bericht und die Bescheinigung der Praxisstelle sind spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Berufspraktischen Phase und noch vor Beginn der Abschlussarbeit bei der BPP-Betreuerin bzw. dem BPP-Betreuer einzureichen. Der BPP-Bericht wird in elektronischer Form eingereicht. Näheres zum Inhalt des BPP-Berichts ist der Modulbeschreibung des Praxismoduls (Anlage 5 BBPO) zu entnehmen.
- (2) Die Präsentation soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe des BPP-Berichts durch die BPP-Betreuerin oder den BPP-Betreuer durchgeführt werden. Voraussetzung für die Durchführung der Präsentation ist die Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Berufspraktischen Phase durch die BPP-Betreuerin oder den BPP-Betreuer auf Grundlage der Bescheinigung der Praxisstelle.
- (3) Die Berufspraktische Phase wird durch die BPP-Betreuerin oder den BPP-Betreuer gemäß § 10 Abs. 4 BBPO bewertet.

§ 8 Status der oder des Studierenden an der Praxisstelle

- (1) Während der Berufspraktischen Phase, die Bestandteil des Studiums ist, bleibt die oder der Studierende an der Hochschule Darmstadt immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten einer oder eines ordentlichen Studierenden.
- (2) Die Studierenden sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen an den Praxisstellen weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die Ordnungen der Praxisstellen gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Vergütungen der Praxisstellen werden auf die Leistungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes angerechnet.

§ 9 Haftung

- (1) Die oder der Studierende ist während der Berufspraktischen Phase im Inland gegen Unfall versichert (SGB VII). Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle dem Fachbereich eine Kopie der Unfallanzeige.
- (2) Auf Verlangen der Praxisstelle hat die oder der Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Nachweis hierüber bei Beginn der Berufspraktischen Phase der Praxisstelle vorzulegen. Dieser Nachweis entfällt, soweit das Haftungsrisiko bereits durch eine Betriebshaftpflichtversicherung der Praxisstelle abgesichert ist.
- (3) Findet die Berufspraktische Phase im Ausland statt, hat die oder der Studierende selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.

Anlage zur OPM Musterausbildungsvertrag

Ausbildungsvertrag für die Berufspraktische Phase (BPP)

Zur Durchführung der Berufspraktischen Phase wird nachstehender Vertrag geschlossen:

zwischen

(Firma - Behörde - Einrichtung)

(Anschrift, Telefon, E-Mail)

nachfolgend als Praxisstelle bezeichnet

und

Frau / Herrn

(Name, Vorname)

(Matrikel-Nr.)

geboren am: _____

(Anschrift, Telefon, E-Mail)

Studierende/r an der Hochschule Darmstadt (h_da)

im Studiengang _____

des Fachbereiches _____

§ 1 Allgemeines

Grundlage dieses Vertrages sind die betrieblichen Ordnungen der Praxisstelle sowie die Prüfungsordnung (BBPO) und die Ordnung für das Praxismodul (OPM) des Studiengangs der Hochschule Darmstadt.

§ 2 Dauer des Vertragsverhältnisses

- (1) Die/der Studierende leistet in der Zeit von _____ bis _____ in der Praxisstelle eine Berufspraktische Phase (BPP) ab.
- (2) Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt _____ Stunden.
- (3) Ein Urlaubsanspruch während der BPP besteht nicht.

§ 3 Pflichten der Praxisstelle

Die Praxisstelle verpflichtet sich:

1. die Studierende / den Studierenden für die Dauer der BPP an konkreten Projekten in ingenieurähnlicher Tätigkeit zu beschäftigen (siehe § 2 OPM und Modulbeschreibung des Praxismoduls, Anl. 5 BBPO);
2. eine qualifizierte Beauftragte oder einen qualifizierten Beauftragten zu benennen, der die Studierende oder den Studierenden fachlich betreut und in allen die BPP betreffenden Fragen mit der Hochschule zusammenarbeitet;
3. der/ dem Studierenden die Teilnahme an wichtigen Prüfungen an der Hochschule Darmstadt zu ermöglichen;
4. der/ dem Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über die Dauer und die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der BPP und eventuelle Fehlzeiten enthält.

§ 4 Pflichten der Studierenden

Die / Der Studierende verpflichtet sich:

1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;
2. den Anordnungen der Praxisstelle nachzukommen;
3. die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten;
4. die Interessen der Praxisstelle zu wahren und die Vorschriften zur Schweigepflicht über Betriebsvorgänge zu beachten;
5. zum Abschluss einen, von der Praxisstelle genehmigten, schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit an der Praxisstelle zu erstellen;
6. bei Fernbleiben die Praxisstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 5 Pflichten der Hochschule Darmstadt

Die Hochschule verpflichtet sich:

1. die Studierende / den Studierenden an der Praxisstelle zu betreuen,
2. bei eventuellen Streitfällen zwischen Praxisstelle und Studierender bzw. Studierendem zu vermitteln.

§ 6 Vergütung

Der/ Dem Studierenden wird eine Vergütung in Höhe von brutto _____ Euro pro Monat gewährt.

§ 7 Versicherungsschutz

- (1) Die/der Studierende ist während der BPP an der Hochschule Darmstadt immatrikuliert und ist in dieser Zeit nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert.
- (2) Sie / Er ist während der BPP in der Renten- und Arbeitslosenversicherung beitragsfrei.
- (3) Gemäß § 539 (1) RVO ist sie / er an der Praxisstelle unfallversichert.
- (4) Die Praxisstelle bezieht die Studierende / den Studierenden zur Absicherung des Haftpflichtrisikos in ihre Gruppenversicherung mit ein. Ist dies nicht möglich, weist sie die Studierende / den Studierenden nachdrücklich darauf hin und empfiehlt den Abschluss einer eigenen Versicherung.

§ 8 Auflösung des Vertrages

- (1) Der Vertrag kann von der Praxisstelle, nach Anhörung der Hochschule, aus wichtigem Grund mit einer Frist von 2 Wochen aufgelöst werden.
- (2) Bei Wegfall des Praxisziels oder bei Vorliegen persönlicher Gründe kann die / der Studierende mit einer Frist von 2 Wochen kündigen.

§ 9 Vertragsausfertigungen

- (1) Dieser Vertrag wird in drei gleich lautenden Ausfertigungen von der Praxisstelle, der Studierenden / dem Studierenden und der Hochschule unterzeichnet. Jeder Partner und die Hochschule Darmstadt erhalten eine Ausfertigung.
- (2) Der Vertrag tritt nach Unterzeichnung in Kraft.

§ 10 Weitere Vereinbarungen

- (1) Die Praxisstelle benennt Frau / Herrn _____
als Betreuer/in der / des Studierenden.

(Anschrift, Telefon, E-Mail)

- (2) Von der Hochschule wird die / der Studierende durch Prof. _____

(Anschrift, Telefon, E-Mail)

betreut.

Für die Praxisstelle:

.....
(Ort, Datum) (Unterschrift)

Die / Der Studierende:

.....
(Ort, Datum) (Unterschrift)

Anlage 5 Modulhandbuch

siehe separates Dokument